

Denkschrift zu dem Vertrag

Allgemeines

Das vorliegende Abkommen soll den Amts- und Rechtshilfeverkehr im Verhältnis zur Republik Österreich für den Bereich der Verwaltung allgemein und umfassend regeln. Bisher hatte der Amts- und Rechtshilfeverkehr zwischen den beiden Staaten nur auf bestimmten Gebieten, wie z. B. in Steuer- und Zollangelegenheiten und in Sozialversicherungsangelegenheiten, vertragliche Grundlagen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies angesichts der engen nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten nicht ausreicht. Es ist vielmehr zu einem dringenden Bedürfnis geworden, Amts- und Rechtshilfe auch für die anderen Bereiche der Verwaltung vertraglich zu regeln.

Nach mehrjährigen Verhandlungen, für die in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister des Innern und in der Republik Österreich das Bundeskanzleramt federführend waren, wurde am 15. Oktober 1986 in Wien ein Vertragsentwurf paraphiert.

Der Vertrag knüpft hinsichtlich der Regelungsgegenstände an die beiden Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533) an – letzterem ist die Republik Österreich nicht beigetreten –, die er jedoch für die Zwecke der beiden Vertragsstaaten modifiziert und ergänzt.

Dementsprechend enthält er Regelungen über

- a) Amts- und Rechtshilfe im allgemeinen,
- b) Vollstreckungshilfe,
- c) Zustellungen sowie
- d) Angelegenheiten des Kraftfahrwesens.

Der Vertrag gilt auch für den Bereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Das Abkommen soll nicht an die Stelle bereits bestehender Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten treten. Im Verhältnis zu ihnen kann es aber subsidiäre Bedeutung haben.

Die beiden Vertragsstaaten haben ähnliche Rechts- und Verwaltungstraditionen. Sie verfügen darüber hinaus über mannigfache Erfahrungen aus gegenseitiger Amts- und Rechtshilfepraxis auf Grund bestehender Vereinbarungen. Diese Erkenntnisse haben Eingang gefunden in das vorliegende Abkommen.

Demgemäß geht der Vertrag vom unmittelbaren Verkehr zwischen den beteiligten Stellen aus; dies gilt auch für Hilfeleistungen zwischen Behörden und Gerichten. Nur in Ausnahmefällen sollen zentrale Anlaufstellen eingeschaltet werden, um die Ersuchen an die eigentlich zuständigen Stellen weiterzuleiten. Dadurch soll der Amts- und Rechtshilfeverkehr nicht nur erleichtert, sondern auch beschleunigt und so sparsam wie möglich gestaltet werden.

Der Vertrag ist am 31. Mai 1988 in Bonn unterzeichnet worden.

Besonderes

Zu Artikel 1

Absatz 1 umschreibt den Anwendungsbereich des Vertrags. Er gilt nicht nur für die öffentliche Verwaltung, einschließlich des Verfahrens bei Ordnungswidrigkeiten, sondern auch für den Amts- und Rechtshilfeverkehr von und mit Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen sind die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Fiskalangelegenheiten, soweit sie in besonderen Verträgen geregelt sind. Der Umfang dieser Ausnahme ergibt sich danach aus den Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen (BGBl. 1955 II S. 833) und vom 11. September 1970 über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten (BGBl. 1971 II S. 1001). Absatz 2 Nr. 2 übernimmt die Ausnahme für Außenwirtschaftsangelegenheiten und für den Warenverkehr über die Grenze, wie sie für die Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 und vom 15. März 1978 (BGBl. 1981 II S. 533) bei deren Ratifikation durch Erklärung der Bundesrepublik Deutschland bewirkt worden ist. Die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Steuerberatungssachen u. ä. sind wegen des engen Zusammenhangs mit Abgabensachen (vgl. Nummer 1) ausgenommen.

Nach Absatz 3 bleiben bestehende zwei- und mehrseitige Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten über die Leistung von Amts- und Rechtshilfe unberührt. Dies gilt z. B. für das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 22. Dezember 1966 über soziale Sicherheit und die Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens (BGBl. 1969 II S. 1233), das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799) sowie den Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1975 II S. 1157; 1976 II S. 1818), aber auch für das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vom 24. November 1977 (BGBl. 1981 II S. 533), dem jedoch durch den vorliegenden Vertrag vereinfachte Regelungen zur Seite gestellt werden.

Zu Artikel 2

In Absatz 1 wird der Grundsatz des unmittelbaren Verkehrs zwischen den beteiligten Stellen verankert. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verkehrs gilt auch für Ersuchen an ein Gericht nach Artikel 5 Abs. 2. Soweit der unmittelbare Verkehr zwischen den beteiligten Stellen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen – insbesondere in der Anfangsphase der Anwendung des

Abkommens – erschwert oder nicht möglich ist, sind von den Vertragsstaaten bestimmte zentrale Anlaufstellen einzuschalten. Sie sollen in der Bundesrepublik Deutschland von den Ländern bestimmt werden, weil Amts- und Rechtshilfe nach dem Vertrag überwiegend in deren Bereich zu leisten sein wird. Die Vertragsstaaten haben sich diese Anlaufstellen einander mitzuteilen.

Absatz 2 stellt klar, daß an eine unzuständige Stelle gerichtete Ersuchen von dieser unmittelbar an die zuständige Stelle weitergeleitet werden. Dies dient der Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung entspricht vergleichbaren Regelungen in zwischenstaatlichen Verträgen (vgl. Artikel 20 des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. 1981 II S. 533). Der Grundsatz, daß die ersuchte Stelle immer nur ihr eigenes innerstaatliches Recht anzuwenden hat, schließt zunächst alle Schwierigkeiten aus, die dadurch entstehen könnten, daß die ersuchte Stelle fremdes (Verfahrens-) Recht anzuwenden hätte. Darüber hinaus wird klargestellt, daß der ersuchten Stelle durch das Ersuchen keine Befugnisse zuwachsen, die sie sonst nicht hat.

Zu Artikel 4

Die nach Absatz 1 mögliche Ablehnung eines Ersuchens um Amts- und Rechtshilfe entspricht den üblichen Regelungen in Amts- und Rechtshilfeverträgen.

Nach Absatz 2 ist die ersuchende Stelle unverzüglich über die Ablehnung eines Ersuchens und die hierfür maßgeblichen Gründe zu unterrichten.

Zu Artikel 5

Absatz 1 regelt abschließend die Art der Leistungen, die im Wege der Amtshilfe von der ersuchten Stelle erbracht werden können. Es handelt sich dabei um die Feststellung von Tatsachen, die Anhörung Beteiligter, die Vernehmung Betroffener in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und von Beschuldigten in österreichischen Verwaltungsstrafverfahren, die Erteilung von Auskünften und die Übermittlung von Schriftstücken.

Einen Sonderfall der Rechtshilfe regelt Absatz 2. Nach dieser Vorschrift haben auch Strafgerichte aus ihren Akten über Straf- und Bußgeldverfahren Auskünfte zu erteilen und Schriftstücke zu übersenden.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung regelt Form und Inhalt des Ersuchens um Amts- und Rechtshilfe. Danach hat die ersuchende Stelle der ersuchten Stelle Gegenstand und Zweck des Verfahrens mitzuteilen sowie die Angaben zu machen, die für die Erledigung des Ersuchens erforderlich sind.

Zu Artikel 7

Der Vertrag geht davon aus, daß die Amts- und Rechtshilfe kostenlos erteilt wird. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß eine wechselseitige Überweisung möglicherweise geringer Kosten zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand führen würde. Eine Ausnahme soll nur für bestimmte Auslagen gelten (vgl. die

entsprechende Regelung in Artikel 18 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland).

Zu Artikel 8

Absatz 1 stellt klar, daß Auskünfte und Schriftstücke, die im Wege der Amts- und Rechtshilfe übermittelt werden, den Schutz der für die ersuchende Stelle geltenden Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit genießen.

Absatz 2 enthält ergänzend das Verbot, die übermittelten Angaben oder Unterlagen entgegen einer Zweckbindung der übermittelnden Stelle zu verwenden.

Zu Artikel 9

Die Bestimmung regelt die Vollstreckungshilfe. Nach Absatz 1 ist Gegenstand der Vollstreckungshilfe die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen (einschließlich verwaltungsbehördlich festgelegter Geldbußen/Geldstrafen in Höhe von mindestens 50 DM/350 öS) und die Einziehung von Urkunden, die vom ersuchenden Staat ausgestellt worden sind. Für die Durchführung der Vollstreckung gilt das Recht des ersuchten Staates; nach ihm bestimmen sich die Zuständigkeit für die Vollstreckung und die Vollstreckungsmittel. Da das Recht der Bundesrepublik Deutschland das Institut der Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich der Ordnungswidrigkeiten nicht kennt, wurde ein Freiheitsentzug als Strafmittel ausgeschlossen.

Absatz 2 Satz 1 soll den Vollstreckungsverkehr zwischen den Vertragsstaaten erleichtern. Die Regelung ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Vollstreckung in den Bundesländern erforderlich. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, statt des an sich vorgesehenen unmittelbaren Verkehrs zentrale Anlaufstellen einzurichten.

Absatz 3 bestimmt als Voraussetzungen für die Vollstreckung, daß dem Ersuchen um Vollstreckung ein vollstreckbarer Titel beigefügt wird und dieser im ersuchten Staat hinsichtlich der Vollstreckung inländischen Titeln gleichgestellt ist.

Absatz 4 enthält eine Regelung für die devisenrechtliche Umrechnung des zu vollstreckenden Geldbetrages. Die ersuchende Stelle hat bereits die Umrechnung des Geldbetrages in die Währung des ersuchten Staates vorzunehmen. Maßgebender Umrechnungskurs dürfte aus praktischen Erwägungen der am Vortag des Ersuchens festgelegte Devisenankaufkurs sein.

Nach Absatz 5 entscheidet über Einwendungen, die das Vollstreckungsverfahren betreffen, die ersuchte Behörde. Für die Entscheidung über Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch ist dagegen die ersuchende Stelle zuständig (Absatz 6).

Absatz 7 enthebt die ersuchte Stelle der Verpflichtung zur Vollstreckung, wenn der zu vollstreckende Betrag außer Verhältnis zu den zu erwartenden Vollstreckungskosten steht. Beharrt die ersuchende Stelle in einem solchen Fall gleichwohl auf der Vollstreckung, so hat sie die Kosten eines erfolglosen Vollstreckungsversuchs zu tragen.

Absatz 8 bestimmt, daß die beigetriebenen Beträge der ersuchenden Stelle zu überweisen sind, jedoch gegebenenfalls unter Abzug von Vollstreckungskosten, die von der Vollstreckungsbehörde nach ihrem Recht erhoben worden waren.

Zu Artikel 10

Die Bestimmung enthält gegenüber dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vereinfachte Vorschriften über die Zustellung.

Absatz 1 bestimmt, daß in Verfahren nach Artikel 1 Abs. 1 Schriftstücke zwischen den beiden Vertragsstaaten unmittelbar durch die Post übermittelt werden; dabei ist nach den Vorschriften des Weltpostvertrags zu verfahren. Wenn es eines Zustellnachweises bedarf, ist das Schriftstück als eingeschriebener Brief zu versenden. Ist eine Zustellung unmittelbar durch die Post nicht möglich oder nach Art und Inhalt des Schriftstücks nicht zweckmäßig, so ist um die Zustellung jene Behörde zu ersuchen, die auf Grund des Abkommens als Anlaufstelle beiderseitig mitgeteilt wird. Diese Behörde hat sodann die Zustellung nach dem für sie geltenden Recht zu bewirken.

Es dürfte sich empfehlen, die auf Grund des Artikels 2 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland benannten Stellen mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Anlaufstelle zu betrauen.

Absatz 2 schreibt Ausnahmen von der unmittelbaren Postzustellung vor.

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für die Zustellung von Verwaltungsstrafbescheiden, in denen Freiheitsentzug angeordnet ist. Da nach deutschem Ordnungswidrigkeitenrecht eine Ahndung mit Freiheitsentzug nicht zulässig ist, gelten solche Bescheide österreichischer Stellen an Deutsche im Inland hinsichtlich dieses Ausspruchs als nicht bewirkt.

Zu Artikel 11

In Fällen, in denen nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 die besonders bestimmte Behörde des ersuchten Staates um die Zustellung ersucht wird, soll die ersuchende Stelle mitteilen, in welcher Art sie die Zustellung bewirkt haben will. Unterbleibt eine solche Angabe der ersuchenden Stelle, steht die Wahl der Zustellungsart im Ermessen der ersuchten Stelle.

Zu den Artikeln 12 und 13

Die Bestimmungen regeln Einzelheiten der Erledigung eines Zustellungsersuchens nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 3.

Zu den Artikeln 14 und 15

Die beiden Artikel treffen nähere Bestimmungen über die Wegnahme von Führerscheinen, Fahrzeugscheinen und amtlichen Kennzeichen (einschließlich der besonderen Kennzeichen wie Zoll-/Ausfuhrkennzeichen) bei Kraftfahrzeugen, die im anderen Vertragsstaat zugelassen sind. Es handelt sich dabei um besondere Fälle der Vollstreckungshilfe. Die Gegenstände können, wenn die im Abkommen genannten Voraussetzungen erfüllt sind, auf Ersuchen im jeweils anderen Vertragsstaat eingezogen werden. Anschließend werden sie nach den Regeln des jeweiligen Absatzes 2 der beiden Bestimmungen den Behörden im anderen Vertragsstaat übermittelt.

Zu Artikel 16

Die Bestimmung enthält eine Schiedsregelung für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags durch Verhandlungen zwischen den Vertragsteilen nicht beigelegt werden können. Die Regelung entspricht den im Völkervertragsrecht üblichen Schiedsklauseln.

Zu Artikel 17

Die Bestimmung enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich der vor Inkrafttreten des Abkommens wirksam gewordenen Bußgelder oder Geldstrafen.

Zu Artikel 18

Die Vorschrift stellt klar, daß sich nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaates richtet, wer sein Angehöriger im Sinne des Vertrags ist.

Zu Artikel 19

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 20

Es handelt sich um die in Staatsverträgen übliche Schlußklausel.

Absatz 1 trägt dem Erfordernis der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften (Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) Rechnung.

Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags.

Absatz 3 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Für diesen Fall enthält Satz 2 eine Übergangsregelung.